Stundung von Zahlungen von Darlehensraten in den von den außergewöhnlichen atmosphärischen Vorkommnissen am 2. und 3. Oktober 2020 betroffenen Gebieten der Provinz Biella, Cuneo, Novara, Verbano-Cusio-Ossola und Vercelli, der Metropolstadt Turin und der Gemeinden Balzola, Bozzole, Casale Monferrato, Frassineto Po, Valmacca und Villanova Monferrato, in der Provinz Alessandria, in der Region Piemonte und der Provinz Imperia und der Gemeinden Albenga, in der Provinz Savona, Casarza Ligure, in der Provinz Genua, Maissana und Varese Ligure, der Provinz Spezia, in der Region Ligurien.

Im Sinne des Beschlusses des Abteilungsleiters für Zivilschutz vom 09. November 2020, Nr. 710 (vgl. Anhang), veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 284 vom 14. November 2020, wurde auf Basis des Beschlusses des Ministerrats vom 22. Oktober 2020 (vgl. Anhang 2), mit welchem der Notstand für zwölf Monate, aufgrund außergewöhnlicher atmosphärischer Vorkommnisse am 2. und 3. Oktober ausgerufen und die Stundung von Darlehensraten beschlossen wurde. In diesem Zusammenhang ist mit Beschluss des Ministerrats vom 4. November 2021 (vgl. Anhang 2) - veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 278 vom 22. November 2021 - der Ausnahmezustand um weitere 6 Monate verlängert worden.

Im Speziellen, verfügt Art. 6 ("Stundung von Darlehen"), Absatz 1, der o.a. Verordnung, dass die genannten Ereignisse einen Fall höherer Gewalt, im Sinne und für die Wirkung des Art. 1218 des Zivilgesetzbuches, darstellen. Des Weiterem, ist Darlehensnehmern mit aktiven Finanzierungen bzgl. geräumter Gebäuden, bzw. mit Bezug auf Tätigkeiten handels- oder wirtschaftlicher Natur, auch landwirtschaftlicher Natur, das Recht eingeräumt, bis zur Benutzungsgenehmigung oder Unbedenklichkeitserklärung, in jedem Fall nicht länger als bis zum erklärten Ende des Notstandes, die Stundung der gesamten Rate oder der Kapitalquote der Rate anzufragen. Die Anfrage zur Stundung der Darlehensraten, muss gemeinsam mit einer Eigenerklärung über den erlittenen Schaden im Sinne des **Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000,** und nachfolgenden Änderungen, vorgelegt werden.

Im Falle einer Aussetzung der vollständigen Raten werden die für den Zeitraum der Aussetzung geschuldeten Zinsen (berechnet auf die zum Zeitpunkt der Aussetzung bestehende Restschuld, zum vertraglich festgesetzten Zinssatz, ohne Verzugszinsen für die entfallenen Kapitalraten) nach Ablauf der Aussetzung auf die restlichen Raten des Darlehens aufgeteilt.

Im Falle einer Aussetzung der alleinigen Kapitalquote, werden die entsprechenden Zinsen, welche während der Aussetzung anfallen, im Verhältnis zur Kapitalrestschuld zum Zeitpunkt des Eintritts der Aussetzung zum vertraglich festgesetzten Zinssatz berechnet, ohne dabei Verzugszinsen für die ausgesetzte Zahlung der Kapitalquote aufzuerlegen.

Die Aussetzung ist mit keinerlei weiteren Kosten und Spesen verbunden.

Die Aussetzung ist nicht als Neuerung des bestehenden Vertragsverhältnisses anzusehen, weshalb alle damit verbundenen und bestehenden Pflichten, Bedingungen oder Sicherheitsbestellungen, mit Hauptaugenmerk auf hypothekarisch besicherte Darlehen, aufrecht bleiben.

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Klärung eventueller Unklarheiten und für Informationen zur Verfügung.